

Arbeitsunfall - Werksfahrt eines Arbeitnehmers als Fahrt im besonderen Verkehr - Reichweite des UV-Bescheides (§§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, 105 Abs. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Pfälzischen Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken vom 4.7.2001 - 1 U 64/01 -

Das Pfälzische OLG Zweibrücken hat mit Urteil vom 4.7.2001 - 1 U 64/01 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die Fahrt eines Betriebsangehörigen von seinem Betrieb zur auswärts gelegenen Arbeitsstelle mit einem werkseigenen Fahrzeug steht in einem deutlichen inneren Zusammenhang zur Betriebstätigkeit, so daß sie nicht im allgemeinen, sondern im besonderen Verkehr ausgeführt wird und damit in die für Arbeitsunfälle geregelte Haftungsablösung einbezogen ist.
2. Die Nichtbeteiligung des Schädigers am Feststellungsverfahren des Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft) zwingt nicht dazu, den Rechtsstreit des Geschädigten gegen den Schädiger und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung auszusetzen und eine Bindungswirkung des Bescheids der Berufsgenossenschaft auch gegenüber dem Schädiger herbeizuführen. Ist in dem Bescheid des Unfallversicherungsträgers nicht festgestellt, daß der Arbeitsunfall auf dem Betriebswege nach SGB 7 § 8 Abs 1 oder auf dem nach SGB 7 § 8 Abs 2 Nr 1 versicherten Wege stattgefunden hat, ist der Zivilrichter insoweit nicht gebunden.

Anlage

Urteil des Pfälzischen OLG Zweibrücken vom 4.7.2001 - 1 U 64/01 -

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 28. Februar 2001 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 900,-- DM abwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Den Parteien ist gestattet, die Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, unbedingten und unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Großbank, Volks- und Raiffeisenbank oder Sparkasse zu erbringen.
- IV. Der Wert der Beschwer der Klägerin wird auf mehr als 60 000,-- DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen ihres Schadens aus einem Verkehrsunfall vom 20. August 1998 in Anspruch. Am frühen Morgen dieses Tages fuhr ihr Ehemann M. [REDACTED] B. [REDACTED] in einem bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten und von dem Beklagten zu 2) gelenkten Kleinbus seines Arbeitgebers, der Bauunternehmung E. [REDACTED] und H. [REDACTED] GmbH in B. [REDACTED] zu einer auswärtigen Baustelle auf

dem Betriebsgelände der B. AG in I. N. B. und weitere Arbeitskollegen hatten sich - wie üblich - vor Fahrtantritt auf dem Firmengelände getroffen. Nach der Einteilung von Arbeitsgruppen und der Bestimmung des Fahrers des Firmenfahrzeugs begann die gemeinsame Fahrt zur Arbeitsstätte. Auf der Bundesautobahn 6 zwischen den Anschlussstellen F. und W. stieß der Beklagte zu 2) aus Unachtsamkeit mit dem Kleinbus gegen einen vorausfahrenden Lkw. Dabei kam der Ehemann der Klägerin ums Leben. Mit Bescheid vom 17. Dezember 1998 erkannte die zuständige Berufsgenossenschaft den Unfall als Arbeitsunfall an und bewilligte der Klägerin Witwenrente.

Von den Beklagten erstrebt die Klägerin darüber hinaus Ersatz restlicher Beerdigungskosten in Höhe von 5 127,68 DM und eines Unterhaltsausfallschadens (für die Zeit bis 31. Oktober 1999) von noch 13 584,50 DM, ferner ein Schmerzensgeld (von mindestens 3 000,-- DM) für gesundheitliche Beeinträchtigungen als Folge des Unfalltods ihres Ehemanns ("Schockschaden") und die Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für künftige Schäden. Sie ist der Ansicht, dass die Haftungsbeschränkung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nicht gelte, weil sich der Unfall auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg ereignet habe.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie 18 712,18 DM nebst 4 % Prozesszinsen zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, ihr den Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 20. August 1998 für die Zeit ab 21. Oktober 1999 zu ersetzen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und vorgebracht, sie seien zum Ersatz des Personenschadens nicht verpflichtet, weil der Unfall auf einem Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII geschehen sei.

Die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) hat mit Urteil vom 28. Februar 2001 - auf dessen Tatbestand wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in erster Instanz und des erstinstanzlichen Verfahrens Bezug genommen

wird - die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, hat sie ausgeführt, die Haftung der Beklagten sei nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ausgeschlossen. Die Berufsgenossenschaft habe den Unfall als Betriebswegeunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII anerkannt; daran sei der Zivilrichter gebunden (§ 108 SGB VII).

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Nach Maßgabe der Berufungsbegründung und weiteren Vorbringens beantragt sie,

das angefochtene Urteil zu ändern und gemäß ihren zuletzt gestellten Klageanträgen aus erster Instanz zu entscheiden.

Die Beklagten beantragen nach Maßgabe ihrer Berufungserwidernis vom 25. Mai 2001,

die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die verfahrensrechtlich bedenkenfreie Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen; die Beklagten schulden der Klägerin keinen Schadenersatz, weil sie sich auf die in § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII geregelte Haftungsersetzung berufen können.

1. Der auch in der Berufung fortgesetzte Streit der Parteien darüber, ob die nach § 108 SGB VII bestehende Bindungswirkung der Entscheidung der Berufsgenossenschaft, dass der tödliche Unfall des Ehemanns der Klägerin ein Arbeitsunfall im Sinne des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 SGB VII ist, sich darauf erstreckt, dass - wie die Beklagten meinen - der Versicherungsfall auf einem Betriebsweg im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII eingetreten ist (mit der Folge der Haftungsablösung der Beklagten gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII), kann dahinstehen. Dass die Berufsgenossenschaft mit bindender Wirkung ent-

schieden hätte, der Arbeitsunfall sei auf dem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg geschehen (was eine Ausnahme von der Haftungsablösung der Beklagten bedeuten würde) behauptet die Klägerin nicht. Sie bringt lediglich vor, dass ein Betriebswegeunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII "nie verbindlich festgestellt" worden sei; aus dem Bescheid der Berufsgenossenschaft gehe nicht einmal hervor, dass sie sich "überhaupt Gedanken darüber" gemacht habe.

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass die Nichtbeteiligung des Beklagten zu 2) an dem Feststellungsverfahren des Unfallversicherungsträgers hier nicht dazu zwingt, den Rechtsstreit auszusetzen und eine Bindungswirkung des Bescheids der Berufsgenossenschaft auch gegenüber dem Beklagten zu 2) herbeizuführen (vgl. dazu § 108 Abs. 2 Satz 1 SGB VII und BGH VersR 1995, 682 zu § 638 AVO). Die Einstufung des Unfalls des Ehemanns der Klägerin als Arbeitsunfall ist ebenso unstrittig wie der Umstand, dass der entsprechende Bescheid des Unfallversicherungsträgers der Klägerin am 17. Dezember 1998 erteilt und ihr gegenüber bestandskräftig wurde. Es liegt auf der Hand, dass der Beklagte zu 2) mit der Einordnung des Unfalls als Arbeitsunfall durch den Unfallversicherungsträger einverstanden ist. Selbst wenn der Bescheid keine Festlegung dahin enthalten sollte, ob der Unfall auf einem Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 versicherten Weg eingetreten ist, wird mit der bloßen Bejahung des Unfalls als Arbeitsunfall eine wesentliche Voraussetzung für die Haftungsablösung der Beklagten geschaffen. Von daher ist folgerichtig, dass sie sich in diesem Rechtsstreit ausdrücklich auf die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers berufen. Vor diesem Hintergrund erfordern es die Interessen der Beklagten nicht, wegen der Nichtbeteiligung des Beklagten zu 2) am Feststellungsverfahren der Berufsgenossenschaft den Rechtsstreit gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 SGB VII auszusetzen und dem Beklagten zu 2) Gelegenheit zu geben, auf eine Wiederholung des Verwaltungsverfahrens hinzuwirken.

2. Ist, wovon die Klägerin ausgeht, in dem Bescheid des Unfallversicherungsträgers nicht festgelegt, dass der Arbeitsunfall auf dem Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII oder auf dem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg stattfand, ist der Zivilrichter insoweit nicht gebunden. Die Entscheidung des Landgerichts ist im Ergebnis dennoch richtig, weil die Haftungsablösung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII zugunsten der Beklagten eingreift. Denn die in § 105 Abs. 1 Satz 1 letzter HS SGB VII geregelten Ausnahmen - vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls oder Eintritt des Versicherungsfalls auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg - liegen nicht vor.

Die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Beklagten zu 2) wird von der Klägerin nicht geltend gemacht. Für die Unterscheidung, ob der Versicherungsfall bei einem - in die Haftungsbeschränkung des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII einbezogenen - Betriebsweg oder bei einem - von der Haftungsbeschränkung ausgenommenen - nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg eingetreten ist, kann hinsichtlich der Kriterien innerbetrieblicher Vorgänge die zu § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Denn es ging auch bei der Abgrenzung des innerbetrieblichen Vorgangs gegenüber der "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" darum, ob sich ein betriebliches Risiko oder ein "normales" Risiko verwirklichte, das nach dem Willen des Gesetzgebers aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zu einem Haftungsausschluss gegenüber dem Schädiger führen sollte (BGH NJW 2001, 442 m.w.N.). Danach hat sich der Unfall entgegen der Ansicht der Klägerin auf einem Betriebsweg im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII (und nicht auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg) ereignet.

Die Fahrt eines Betriebsangehörigen von seinem Betrieb zur auswärts gelegenen Arbeitsstelle mit einem werkseigenen Fahrzeug steht in einem deutlichen inneren Zusammenhang zur Betriebstätigkeit, so dass sie nicht im allgemeinen, sondern im besonderen Verkehr ausgeführt wird (und damit in

die für die Arbeitsunfälle geregelte Haftungsablösung einbezogen ist - BGH NJW 1953, 459; VersR 1968, 353; VersR 1976, 539; OLG Nürnberg R+S 1996, 61). So liegt der Fall auch hier: Die Unfallfahrt wurde vom Arbeitgeber des Ehemanns der Klägerin organisiert und sie diente dem geordneten Verbringen der Arbeitskräfte des Betriebs an die Arbeitsstätte mit betriebseigenen Mitteln. Die dadurch erfolgte Kennzeichnung als innerbetrieblicher Vorgang ergibt sich bei dieser Sachlage allein aus der organisierten Durchführung des Werksverkehrs; auf eine ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers des Ehemanns der Klägerin, den Firmenbus am Unfalltag benutzen zu müssen, kommt es entgegen der Auffassung der Klägerin nicht an (BGH VersR 1976, 539; NJW 1992, 572).

Danach scheiden Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagten auf Ersatz ihres Personenschadens wegen des tödlichen Unfalls ihre Ehemanns aus.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Der Wert der Beschwer der Klägerin ist nach § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO festgesetzt.

Morgenroth

Klüber

Jansen-Siegfried